

Informationsblatt für Schulen und Eltern über die Beförderungspflicht bei planbaren und nicht planbaren Betriebsstörungen

Grundsatz

Die Beförderung im ÖPNV und im Schüler- und Kindergartenverkehr ist im Verkehrsvertrag zwischen dem Verkehrsunternehmen und dem Rhein-Lahn-Kreis geregelt. Das Verkehrsunternehmen hat für die vertrags- und ordnungsgemäße Durchführung des Betriebes zu sorgen (Beförderungspflicht).

Er ist für die Behebung der Betriebsstörungen direkt zuständig.

Es ist zwischen absehbaren bzw. planbaren Betriebsstörungen (z. B. Straßensperrungen, Einschränkungen durch Baumaßnahmen) und nicht planbaren Betriebsstörungen (z. B. Witterungsverhältnisse, Streik, hoher Krankenstand bei Busfahrern) zu unterscheiden.

Planbare Betriebsstörungen

Bei Baumaßnahmen werden von dem Verkehrsunternehmen rechtzeitig Ersatz-Fahrpläne erarbeitet und mit der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreis abgestimmt. Die Eltern werden über die Schulen von der Kreisverwaltung Rhein-Lahn und auch vom Verkehrsunternehmen informiert.

Nicht planbare Betriebsstörungen

Die Verantwortung für eine sichere Fahrgastbeförderung liegt beim Verkehrsunternehmen und letztlich beim jeweiligen Fahrpersonal. Ist eine sichere Beförderung bei Extremwetterlagen nicht mehr zu gewährleisten, kann das Verkehrsunternehmen den Busverkehr teilweise oder ganz einstellen.

Bei extremen Wetterverhältnissen oder Streiks hat das Verkehrsunternehmen den Rhein-Lahn-Kreis als auch die Fahrgäste/Schulen/Eltern über die Art der Störung, ihre voraussichtliche Dauer und Auswirkung zu informieren. Damit sich die Fahrgäste/Schulen/Eltern frühzeitig informieren können, wo mit wetter- oder streikbedingten Beeinträchtigungen zu rechnen ist, sind auf der VRM-Internet-Seite www.vrminfo.de in der Rubrik „Extremwetter“ im Falle von betrieblichen Einschränkungen entsprechende Meldungen direkt durch das Verkehrsunternehmen zu veröffentlichen. Bei extremen Wetterverhältnissen und Streiks stehen auf diese Art und Weise alle aktuellen Informationen gebündelt zur Verfügung, die den Fahrgästen/Schulen/Eltern erlaubt, sich rechtzeitig auf die Situation einzustellen.

Gleichzeitig stellen die Verkehrsunternehmen die gleichen Informationen auf Ihrer Homepage zur Verfügung und informieren im Schüler- und Kindergartenverkehr schnellstmöglich alle betroffenen Schulen und Kitas.

Hinweis

Grundsätzlich ist bei Verspätungen, Anschlussverlusten oder Fahrtausfällen, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat, eine Ersatzbeförderung innerhalb von 30 Minuten zu leisten. Bei Verspätungen, Anschlussverlusten und Fahrtausfällen aufgrund dem Verkehrsunternehmen nicht zurechenbaren Ereignissen, Störungen durch Unfälle, Einsatz von Polizei, Rettungsdienst und Feuerwehr, Ampelverkehr, hohes Verkehrsaufkommen oder extreme Witterungsverhältnisse erlischt die Verpflichtung zu einer zeitnahen Ersatzbeförderung.

Bei allen Betriebsstörungen hat die Gewährleistung der Schüler- und Kindergartenbeförderung oberste Priorität. Die Einhaltung der im Verkehrsvertrag definierten Qualitätsstandards ist dauerhaft durch das Verkehrsunternehmen zu gewährleisten. Bei schuldhaft nicht gewährleisteten Qualitätsstandards, werden entsprechende Pönalen festgesetzt.